

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet "Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe" (§ 11 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes 22.53.04 - Gewerbegebiet Padelügger Weg Nord - beschlossen als Satzung am 18.06.1981 und in Kraft getreten am 31.12.1981, und ein Teilgebiet des Bebauungsplanes 22.53.07 - Gewerbegebiet Padelügger Weg Nord - beschlossen als Satzung am 04.07.2002 und in Kraft getreten am 12.11.2002 werden wie folgt geändert:

I ÄNDERUNGEN IN TEIL A - PLANZEICHNUNG

Im Teilgebiet des Bebauungsplanes 22.53.04 wird in Teil A - Planzeichnung - das Sondergebiet "Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe" festgesetzt. Die übrigen zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung des Bebauungsplanes 22.53.04 bleiben unberührt. Die zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung des Bebauungsplanes 22.53.07 bleiben unberührt.

II ÄNDERUNGEN IN TEIL B - TEXT

a) Ergänzung und Neufassung textlicher Festsetzungen

aa) Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan 22.53.04 wie folgt ergänzt und im Bebauungsplan 22.53.07 wie folgt neu gefasst.

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe" sind zulässig: (§ 11 BauNVO)

1.1.1 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten.

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind:

- Möbel (inkl. Matratzen)
- Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel (Zelte, Campingmöbel, ohne Bekleidung, Schuhe, Geschirr, Sportartikel)
- Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtung)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf)
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße)
- Babybedarf (Kinderwagen, Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung)

Zentrenrelevante Sortimente je Einzelhandelsbetrieb nach Ziff. 1.1.1 nur als branchenbezogene Randsortimente bis zu 10% der realisierten Verkaufsfläche, jedoch max. bis zu 400 m² für Einzelhandelsverkaufsfläche.

Zentrenrelevante Sortimente sind:

- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel/Körperpflege, Reinigungsmittel, Parfümerieartikel/Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel/Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen/Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitärwaren (Sanitätshäuser)

1.1.2 Ein Einzelhandelsbetrieb mit dem zentrenrelevanten Sortiment Sportartikel mit bis zu insgesamt 3.600 m² Verkaufsfläche. (§ 11 (3) BauNVO)

1.1.3 Neben den Nutzungen nach Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 Einzelhandelsbetriebe zur Versorgung des Gebietes bis maximal 200 m² BGF. (§ 11 (3) BauNVO)

1.1.4 Gewerbliche und sonstige Nutzungen gemäß § 8 BauNVO, sofern sie nicht nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 ausgeschlossen sind. (§ 11 (3) BauNVO)

b) Einfügung von Angaben zum Verhältnis bisher geltender Rechtsvorschriften

aa) Die nachfolgenden Vorschriften werden in den Bebauungsplänen 22.53.04 und 22.53.07 eingefügt.

2. Rechtskraft des bisher geltenden Bebauungsplanes

2.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 22.53.09 treten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes 22.55.08 - Gewerbegebiet Padelügger Weg Nord -, festgesetzt durch Satzung vom 30.01.2003 und in Kraft getreten am 26.03.2003, außer Kraft.

2.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 22.53.09 bleiben alle durch den Bebauungsplan nicht neu gefassten Festsetzungen des Bebauungsplanes 22.53.04 - Gewerbegebiet Padelügger Weg Nord -, festgesetzt durch Satzung vom 18.06.1981 und in Kraft getreten am 31.12.1981, und des Bebauungsplanes 22.53.07 - Gewerbegebiet Padelügger Weg Nord -, festgesetzt durch Satzung vom 04.07.2002 und in Kraft getreten am 12.11.2002, in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die nach § 13 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 20.07.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Der Bauausschuss hat am 19.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.01.2017 bis zum 24.02.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 17.01.2017 und am 23.01.2017 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 26.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.05.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 18.05.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

8. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.07.2017 in Kraft getreten.

Lübeck, 04.07.2017
Hansestadt Lübeck
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Planen und Bauen
 Bereich Stadtplanung und Bauordnung
 Im Auftrag Im Auftrag

L. S. gez. Glogau gez. Schröder
 Joanna Glogau Karsten Schröder
 Senatorin Bereichsleiter

Lübeck, 04.07.2017
Hansestadt Lübeck
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Planen und Bauen
 Bereich Stadtplanung und Bauordnung
 Im Auftrag

L. S. gez. Schröder
 Karsten Schröder
 Bereichsleiter

Lübeck, 10.07.2017
Hansestadt Lübeck

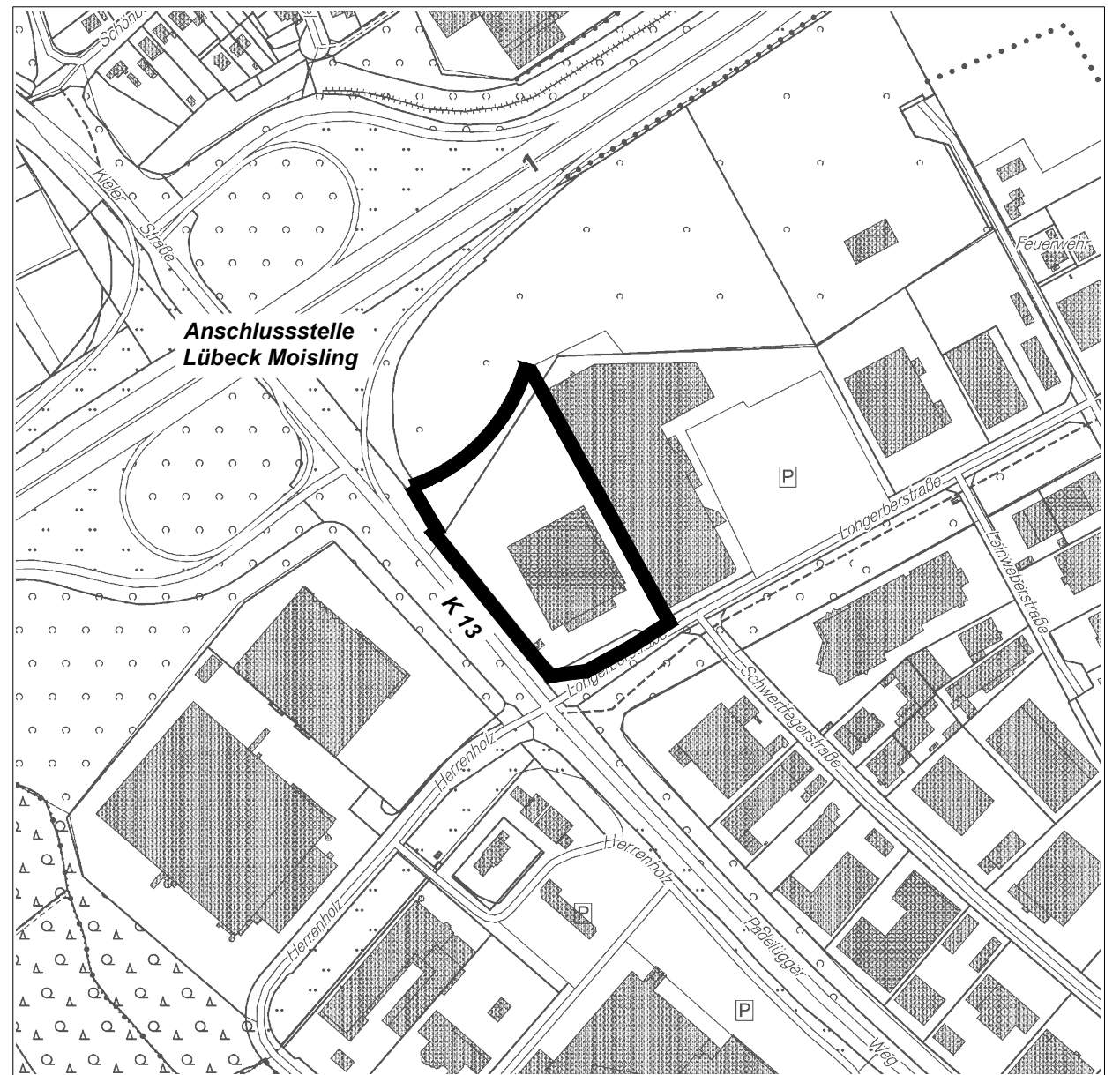
L. S. gez. Saxe
 Bernd Saxe
 Der Bürgermeister

Lübeck, 25.07.2017
Hansestadt Lübeck
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Planen und Bauen
 Bereich Stadtplanung und Bauordnung
 Im Auftrag

L. S. gez. Schröder
 Karsten Schröder
 Bereichsleiter

Aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB sowie nach § 84 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 18.05.2017 die Satzung über den Bebauungsplan 22.53.09 - Gewerbegebiet Padelügger Weg Nord -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN 22.53.09
GEWERBEGEBIET PADELÜGGER WEG NORD



Hansestadt LÜBECK

Der Bürgermeister
 Fachbereich 5 - Planen und Bauen
 Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung

